



Bei der Vergabe von Sitzungsstühlen für einen Rathausneubau gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Südbayern zur Aufhebung einer Ausschreibung

Sitzungsstühle als Vergabeproblem

Ein öffentlicher Auftraggeber hat die Büroeinrichtung im Rahmen des Neubaus eines Rathauses im Wege eines offenen Verfahrens europaweit als Bauleistung ausgeschrieben. Der Auftrag war in drei Lose unterteilt, unter anderem in ein Möbellos für Sonderräume. Ein Unternehmer hat sich mit der Abgabe eines Angebotes für das Möbellos an dem Vergabewettbewerb beteiligt. Er wurde daraufhin von der Vergabestelle informiert, dass das Vergabeverfahren für das Möbellos aufgehoben werden soll. Der Unternehmer rügte die beabsichtigte Aufhebung. Der öffentliche Auftraggeber half der Rüge nicht ab, weil die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssten. Insbesondere müsse die Ausschreibung aus haushaltsrechtlichen Gründen angepasst werden, weil der Gemeinderat weder bei der Festlegung der LV-Kriterien noch bei

der Bemusterung beteiligt gewesen sei. Außerdem seien die Angebotspreise übersteuert. Die vom Bieter zur Nachprüfung angerufene Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 15. März 2016 –

Z3-3-3194-1-03-01/16) hat das Vergabeverfahren in den Stand vor der Aufhebung zurückversetzt.

Nach Ansicht der Münchner Nachprüfungsbehörde konnte

sich die Gemeinde auf keinen Aufhebungsgrund nach § 17 Abs. 1 VOB/A-EU stützen, zumal sie weiterhin einen Beschaffungsbedarf für die Bestuhlung des Sitzungssaals im Rathaus hat und

nicht konkret darlegen konnte, beispielsweise die Qualitätsanforderungen an die Sitzungsstühle abzusenken, um Kostenersparnisse zu erzielen. Etwaige unerwartete finanzielle Mehrbelastungen und Einnahmefizite rechtfertigen per se noch nicht die Aufhebung einer Ausschreibung. Erst wenn aufgrund einer notwendigen Neubewertung der finanziellen Situation der Gemeinde ihr Beschaffungsbedarf ganz entfällt oder inhaltlich geändert wird, kommt eine Aufhebung einer Ausschreibung aus diesem Grund in Betracht, so die südbayerische Vergabekammer. Da die Gemeinde keine dokumentierte Kostenschätzung für das Möbellos vorlegen konnte, war hier nicht davon auszugehen, dass das bestbietende Angebot angeblich übersteuert gewesen wäre.

Ferner ist es die Aufgabe eines öffentlichen Auftraggebers, den

Beschaffungsbedarf eines Vergabeverfahrens vor Verfahrensbeginn sorgfältig zu bestimmen. Denn das Bestimmungsrecht über den Beschaffungsinhalt obliegt grundsätzlich ihm, sodass auch Änderungen der Leistungsbeschreibung, jedenfalls wenn sie nicht auf unvorhersehbaren nachträglich eintretenden Ereignissen beruhen, in die Risikosphäre bzw. in den grundsätzlich vorhersehbaren Bereich des Auftraggebers fallen. Dementsprechend fällt die von der Gemeinde als weitere Begründung herangezogene politische Neubewertung der Bestuhlung des Sitzungssaals als Motivationsänderung jedenfalls in ihre eigene Risikosphäre und kann keine rechtmäßige Aufhebung rechtfertigen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Die Unterschwellenvergabeordnung kommt

Reform im Anmarsch

Nachdem im April die Modernisierung des EU-Vergaberechts im Oberschwellenbereich erfolgreich (und rechtzeitig) in Kraft getreten ist, haben die Arbeiten zur Vergaberechtsreform im Unterschwellenbereich begonnen. Schon Anfang 2015 hatte die Bundesregierung angekündigt, zeitnah nach Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien auch den Anpassungsbedarf für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu prüfen. Immerhin betrifft das – nach geschätzten Zahlen – knapp 98 Prozent der Vergaben in Deutschland.

Den Reformschwung, der mit der Modernisierung des EU-Vergaberechts entstanden ist, will man jetzt nutzen, um alle Beteiligten (insbesondere die Bundesländer) zu einer Einigung über ein einheitliches Unterschwellenvergaberecht zu bringen. Ein ambitioniertes Ziel.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat nun den ersten „Aufschlag“ gemacht. Nach vorläufigen

Gen Gesprächen mit den Bundesministerien und Bundesländern ist ein Diskussionsentwurf für eine „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“ (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) entstanden. Der Entwurf nimmt sich die neue Vergabeverordnung (VgV) im Oberschwellenbereich zum Vorbild und soll mit deutlich vereinfachten Regeln



Bei Vergaben im Unterschwellenbereich ändert sich demnächst auch einiges.

FOTO DPA

alsbald den noch geltenden 1. Abschnitt der VOL/A – Ausgabe 2009 – ersetzen. Die UVgO soll dann für alle Liefer- und Dienstleistungen (auch freiberufliche Leistungen wie die von Architekten und Ingenieuren) gelten. Nur Bauleistungen sind ausgenommen, die weiterhin im 1. Abschnitt der VOB/A geregelt sind, der derzeit parallel überarbeitet wird.

Den Diskussionsentwurf der UVgO hat das Bundeswirtschaftsministerium jetzt veröffentlicht, um die Öffentlichkeit und die Interessenverbände zu konsultieren. Die finale Fassung der UVgO soll dann Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden. Der Entwurfstext (Stand 31. August 2016) ist im Internet unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/diskussionsentwurf-zur-unterschwellenvergabeordnung-ugvo> zu finden. > JOHN RICHARD EYDNER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Langwieser Rechtsanwälte in München.

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG